Ausfertigung

Arbeitsgericht Berlin
Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
58 Ca 5912/16

Verkündet

am 30.05.2016

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Mit Z. Z. Rückspruche | Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Berlin
- 9. JUNI 2016
Erledigt | Fristen + Termine | Bearbeitet

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtssekretäre Johann Gerhard Boers, Christoph Fiebig, Gabriela Janner, Sabine König, Silvia Lorenz, Gisela Nückel, Uwe Lüder, Manfred Frauenhoffer, Bärbel Christoph-Tojek, Loni Polacek, Florian Schwarz, Ulrike Birzer, Annelie Jaschinski, Thomas Jung, Michael Wittich, Heike Niederhausen
DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Berlin,
Genthiner Str. 35, 10785 Berlin

gegen

Land Berlin, Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit ZSE I E - Rechts- und Disziplinarangelegenheiten, Keibelstr. 36, 10178 Berlin

- beklagtes Land -

Generalprozessbevollmächtigte:
ORR'in

Zentrale Serviceeinheit ZSE I E - Rechts- und Disziplinarangelegenheiten,
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

hat das Arbeitsgericht Berlin, 58. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 30.05.2016
durch den Richter am Arbeitsgericht Dittert als Vorsitzender

für Recht erkannt:

I.

Das beklagte Land wird verurteilt, der Klägerin 26,17 EUR zu zahlen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

III.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 26,17 EUR festgesetzt.

IV.

Die Berufung wird für das beklagte Land nicht zugelassen.

Tatbestand

Auf die Abfassung eines Tatbestands wird gemäß § 313a Abs.1 Satz 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Klägerin kann vom beklagten Land die Erstattung der restlichen Kosten für eine Bildschirmbrille gemäß § 6 BildscharbV iVm Teil 4 Abs.2 Ziffer 1 ArbMedVV iVm § 6 Abs.5 Satz 1 TV Infotechnik verlangen. Die Begrenzung der Kostenerstattung gemäß § 6 Abs.5 Satz 2 TV Infotechnik auf diejenigen Kosten, welche die AOK Berlin als Sachleistung gewähren würde, ist unzulässig. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, den Umfang des bundes- und gemeinschaftsrechtlich begründeten Leistungsanspruchs auf Festbeträge oder auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu begrenzen. Denn die BildscharbV und die RL 90/270/EWG enthalten Mindestarbeitsbedingungen, von denen weder durch Tarifvertrag noch durch andere Regelungen wie Erlasse abgewichen werden kann (VG Frankfurt; Urt. v. 09.03.2009 – 9 K 96/09.F). Das beklagte Land war deshalb zur Zahlung zu verurteilen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land bei einem Streitwert in Höhe der bezifferten Klageforderung. Die Voraussetzungen für die Berufungszulassung liegen nicht vor, § 64 Abs.3 ArbGG. Für die Parteien ist kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gegeben.

Dittert